



Organisationsreglement

1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	3
A.1 Die Gemeindeorgane.....	3
A.2 Die Stimmberechtigten.....	3
A.3 Der Gemeinderat	5
A.4 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz	6
A.5 Die Kommissionen.....	6
A.6 Das Gemeindepersonal	7
A.7 Das Sekretariat.....	7
B. Politische Rechte	7
B.1 Stimmrecht	7
B.2 Initiative	7
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	8
B.4 Petition	9
C. Urnenwahlen und -abstimmungen	9
C.1 Allgemeine Bestimmungen	9
C.2 Die Urnenabstimmung	14
C.3 Die Urnenwahlen	15
D. Verfahren an der Gemeindeversammlung	19
D.1 Allgemeines	19
D.2 Abstimmungen.....	21
D.3 Wahlen	22
E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	25
E.1 Öffentlichkeit.....	25
E.2 Information.....	25
E.3 Protokolle.....	25
F. Aufgaben	26
F.1 Aufgabenwahrnehmung	26
F.2 Aufgabenerfüllung.....	27
G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	28
G.1 Verantwortlichkeit	28
G.2 Rechtspflege	29
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Auflagezeugnis	31

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Urne	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person b) die 6 Mitglieder des Gemeinderates
Zuständigkeit a) Versammlung aa) Wahlen	Art. 4 ¹ Die Versammlung wählt: a) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung, ist diese oder dieser an späteren Gemeindeversammlungen verhindert, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten, ² Die Leiterin / Der Leiter der Gemeindeversammlung und Mitglieder des Gemeinderates können in Personalunion ausgeübt werden.
bb) Sachgeschäfte	Art. 5 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements b) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente und die Rechnung, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 26), c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung, d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, e) soweit CHF 200'000.00 übersteigend: <ul style="list-style-type: none">• neue Ausgaben• von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,• Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- g) die Ernennung der externen Revisionsstelle.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat wählt: a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats, b) Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen, c) Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen, d) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Unternehmen. ³ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a) alle Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements sowie der baurechtlichen Grundordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26. b) über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00. c) Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder Detailerschliessungsanlagen festlegen. d) Errichtung von Stellen unabhängig der finanziellen Auswirkungen. ⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 15'000.00, der Gemeinderatspräsident über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.00 im Jahr. Die freien Kredite müssen im Budget aufgeführt werden.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,die Anweisungsbefugnis,die Unterschriftsberechtigung.
--------------	--

A.4 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz	<p>Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Ressortvorsteher, welcher von Amtes wegen Einsitz in die Kommission hat, ist auch deren Präsident.</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>

Delegation	<p>Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>
------------	---

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 19 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
----------------------	--

A.7 Das Sekretariat

Stellung	<p>Art. 20 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	---

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	<p>Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Art. 12 Abs 3 Bst. a, b, d fällt.</p>
-----------	---

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">• von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,• innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,• entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
------------	---

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 26 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend den Erlass von Reglementen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 27 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">• den Beschluss,• den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,• die Referendumsfrist,• die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,• die Einreichungsstelle,• den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 28 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Vorlage innert 9 Monaten zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Urnenwahlen und -abstimmungen

C.1 Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht	Art. 30 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 31 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 32 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltage	Art. 33 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 34 ¹ Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften festgelegt. Sie werden einmal im amtlichen Publikationsorgan publiziert. ² Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 35 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten <ul style="list-style-type: none">• Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vordruckte Wahlzettel) und• Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 36 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 37 Abs. 1 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 38 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Abstimmungs- und Wahlausschuss	<p>Art. 39 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") gemäss Anhang I des Organisationsreglements.</p> <p>² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im Internet zu veröffentlichen.</p>
Instruktion	<p>Art. 40 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgabe	<p>Art. 41 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses, welche aufgeboden sind, versammeln sich vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p>Art. 42 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>

Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 43 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>Art. 44 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet die Präsidentin oder der Präsident des Abstimmungs- und Wahlausschusses eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 45 ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p>Art. 46 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>

Abstimmungs- und Wahlprotokoll **Art. 47** ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

- ² Das Protokoll muss enthalten:
- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
 - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
 - die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
 - die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel
 - die Stimmbeteiligung,
 - die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel,
 - die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),
 - allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

- ⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:
- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
 - die Zahl der leeren Stimmen,
 - das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
 - die Namen der Gewählten.

⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen **Art. 48** ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden **Art 49** ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

C.2 Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 50 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 51 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Art. 52 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel **Art. 53**¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip **Art. 54** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

C.3 Die Urnenwahlen

C.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin **Art. 55**¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge **Art. 56**¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17:00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

	<p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschliessungsgründe	<p>Art. 57 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 58 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Vertreter	<p>Art. 59 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 60 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 57 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 61 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p>

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

³ Die Wahl erfolgt anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

C.3.2 Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 62 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 63 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

Art. 64 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Artikel 66 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen	<p>Art. 65 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichung	<p>Art. 66 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 65 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Absolutes Mehr	<p>Art. 67 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p> <p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 68 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	<p>³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 69 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 70 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 71 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>

Minderheitenschutz **Art. 72** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

C.3.3 Ergänzende Vorschriften

Ergänzende Vorschriften **Art. 73** Für Fragen, die in Kapitel C nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen **Art. 74** ¹ Wer gegen Bestimmungen des Kapitels C und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung **Art. 75** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2025 bis 2028 vom Herbst 2024 erfolgen nach den Bestimmungen des Kapitels C.3.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 76** ¹ Der Gemeinderat lädt im zweiten Halbjahr die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 77** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 78** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen **Art. 79** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, unterbreitet der Gemeinderat den Antrag der Versammlung innert 12 Monaten zum Entscheid.

Rügepflicht

Art. 80 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 81 ¹ Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 82 Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 83 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 84 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 85 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

D.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 86 Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 87¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 89) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 88¹ Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 89 Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 90¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 91** Der Leiter / Die Leiterin der Gemeindeversammlung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 92** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 86 ff.).

D.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 93** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in Leitung der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 94** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 95** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 96** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 95, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident des Abstimmungs- und Wahlausschusses oder der Versammlung zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht	<p>Art. 97 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 98 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 99 ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates ist wiederwählbar, solange seine oder ihre Amtszeit als Mitglied und als Präsident / Präsidentin des Gemeinderates fünf volle Amtsdauern nicht übersteigt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 100</p> <p>a) Der Leiter / die Leiterin der Gemeindeversammlung lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.</p> <p>b) Der Leiter / die Leiterin der Gemeindeversammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Leiter / die Leiterin der Gemeindeversammlung die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">• so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;• nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none">• prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind• scheiden ungültige Zettel von den gültigen und• ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 101 Der Leiter / die Leiterin der Gemeindeversammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 102 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 103 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">• nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,• mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder• überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 104 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 105 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Leiter / die Leiterin der Gemeindeversammlung einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 106 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 107 Der Leiter / die Leiterin der Gemeindeversammlung zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 108** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 109** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 110** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 111** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 112** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 113** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

- b) Inhalt
- Art. 114** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 115** ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 116** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 117** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben	Art. 118 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 119 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 120 Die Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 121 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 122 ¹ Für jede Aufgabe kann der Gemeinderat prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 123 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 124 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 125 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
- d) sowie das Gemeindepersonal.

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 126 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 127 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
---	--

G.2 Rechtspflege

Beschwerde	<p>Art. 128 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).</p>
------------	--

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 129 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangs- bestimmungen	<p>Art. 130 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahre 2024 auf den 1. Januar 2025 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p>³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 131 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2024 in Kraft.</p> <p>² Es hebt folgende Reglemente auf:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Organisationsreglement vom 29. Mai 2012 und deren Teilrevisionen vom 13. Juni 2016 und 12. Juni 2017.• das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 8. Juni 2000.

Hindelbank, 11. Juni 2024

Gemeindeversammlung Hindelbank

Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

Samuel Reusser Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Totalrevision des Organisationsreglements 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 11. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 8. Mai 2024 & 6. Juni 2024 veröffentlicht.

3324 Hindelbank, 11. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)
--

Ständige Kommissionen

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Wahlgremium	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	12
Vorsitz	Wahl erfolgt durch den Gemeinderat
Amtszeitbeschränkung	keine
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">• korrekte Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gemäss OgR und kantonaler Gesetzgebung
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• Antragsrecht an den GR für zusätzliche Helfer
Finanzielle Befugnisse	keine
Unterschriften	Präsident und Sekretär

Baukommission

Wahlgremium	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	5
Vorsitz	Ressortvorsteher Hochbau und Energie
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">• Ressortvorsteher Hochbau und Energie• 4 Mitglieder• Bauverwalter (kein Stimmrecht)• Sekretariat Bauverwaltung (kein Stimmrecht)
Amtszeitbeschränkung	gemäss Art. 100 OgR
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">• Ver- und Entsorgung• Entscheide über Baugesuche• Entscheide über Ausnahme gesuche• Umsetzung Bau-Vorhaben der Gemeinde• Unterhalt Gebäude u. Anlagen inkl. Schule• Behandeln von Energiefragen• In Umwelt- und Energiefragen bei Bauverfahren ist die Umweltkommission zu konsultieren
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen des Budgets• freigegebene Kredite (GR, GV)• Antragsrecht an den GR
Finanzielle Befugnisse	gemäss freigegebenen Budget
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Mitglieder sollten über Bau-/Planungsverfahren Kenntnisse haben

Bildungskommission

Wahlgremium	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	4
Vorsitz	Ressortvorsteher Bildung
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">• Ressortvorsteher Bildung• 3 Mitglieder• Schulleitung (kein Stimmrecht)• Sekretariat Schule (kein Stimmrecht)
Amtszeitbeschränkung	gemäss Art. 100 OgR
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung von Leitbild und Schulprogramm• Genehmigung Kommunikations- und Notfallkonzept• Ferienordnung• Anstellung der Schulleitung• Anstellung der Leitung MR• Beratende Funktion der Schulleitung und RC Bildung
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen des Budgets• Antragsrecht an den GR
Finanzielle Befugnisse	gemäss freigegebenen Budget
Unterschriften	Präsident und Sekretär

Kultur- und Sportkommission

Wahlgremium	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	6
Vorsitz	Ressortvorsteher Kultur und Sport
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">• Ressortvorsteher Kultur und Sport• 5 Mitglieder• Sekretariat Gemeindeschreiberei (kein Stimmrecht)
Amtszeitbeschränkung	gemäss Art. 100 OgR
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Vereine• Organisation von Anlässen• Kulturelle Angebote erstellen• Förderung der Kultur und des Sports• Durchführung von gemeindeeigenen Anlässen• Aufsicht über die Gemeindebibliothek führen
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen des Budgets• Antragsrecht an den GR
Finanzielle Befugnisse	gemäss freigegebenen Budget
Unterschriften	Präsident/in und Sekretär/in

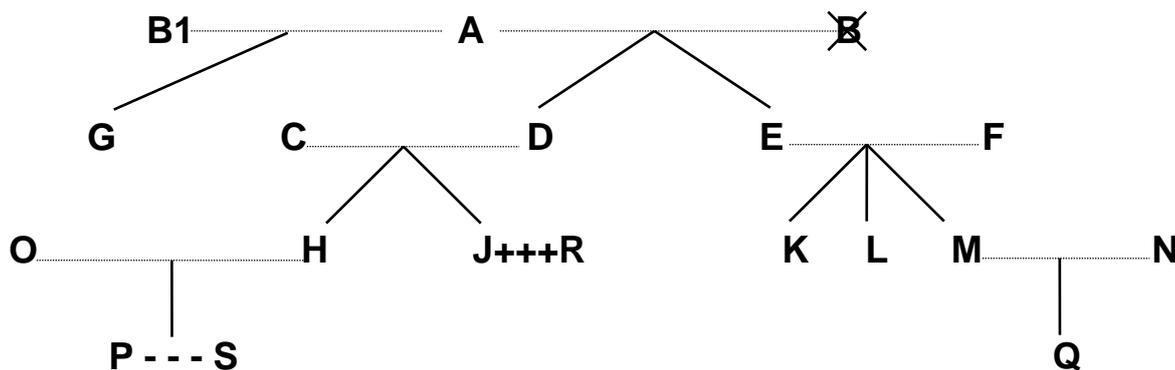
Sozial-Ausschuss

Wahlgremium	Gemeinderat, v.A.w.
Anzahl Mitglieder	2
Vorsitz	RC Soziales (Hindelbank)
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">• RC Soziales (Hindelbank)• RC Soziales (Krauchthal)• Stellenleitung RSHi (kein Stimmrecht)
Amtszeitbeschränkung	gemäss jeweiligem OgR
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">• Controlling Sozialdienst• Schulsozialarbeit• Interkommunale Zusammenarbeit Sozialdienst• Sicherstellen der kontinuierlichen Arbeit im Regionalen Sozialdienst Hindelbank gem. kantonalen Richtlinien• Jugendarbeit
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen des Budgets• Antragsrecht an die GR der Anschlussgemeinden
Finanzielle Befugnisse	gemäss freigegebenen Budget
Unterschriften	Präsident und Co-Leitung RSHi

Umweltkommission

Wahlgremium	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	4
Vorsitz	Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none">• Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt• 3 Mitglieder• Bauverwalter (kein Stimmrecht)• Sekretariat Bauverwaltung (kein Stimmrecht)
Amtszeitbeschränkung	gemäss Art. 100 OgR
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Projekten und Förderung von Aktivitäten zu den Themen Umwelt, Naturschutz und Energie• Aktionen zur Hebung des Umweltbewusstseins und des umweltgerechten Verhaltens der Bevölkerung• Information und Sensibilisierung der Verwaltung und der Bevölkerung zu den Themen Energie, Umweltschutz und Naturschutz• Erarbeitung von Grundlagen zur Förderung der Artenvielfalt und Landschaftsqualität im Siedlungsraum• Erarbeitung und Verordnung der Pflegemassnahmen von Grünflächen im Siedlungsraum auf Gemeindefland und entlang von Bächen• Schutz und Kontrolle der ausgeschiedenen Naturobjekte gemäss Baureglement Art. 37 und Art. 38• Bekämpfung der invasiven Neophyten• Behandeln von Umweltthemen und Abfallfragen
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen des Budgets• freigegebene Kredite (GR, GV)• Antragsrecht an den GR
Finanzielle Befugnisse	gemäss freigegebenen Budget
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Mitglieder sollten über Umwelt und Naturschutz Kenntnisse haben

Anhang II: Verwandtensausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - ┆ = Abstammung
 - ✕ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.